

BVGer E-6089/2020 vom 12. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6089_2020

FR: TAF E-6089/2020 du 12 avril 2021

IT: TAF E-6089/2020 del 12 aprile 2021

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (sog. einfaches Wiedererwägungsgesuch; vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 3.3

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheidungen immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1).

E. 4

Die Vorinstanz hat das Gesuch des Beschwerdeführers vom 17. Juni 2020 zu Recht als einfaches Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen, nachdem er eine seit der rechtskräftigen Verfügung vom 20. März 2020 veränderte Sachlage hinsichtlich allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse geltend gemacht hatte. Nachdem sie die Rechtzeitigkeit und den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuches nicht in Abrede gestellt hat und darauf eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob sie in zutreffender Weise das Bestehen der geltend gemachten Wiedererwägungsgründe verneint und an ihrer ursprünglichen Verfügung festgehalten hat. Dabei ist praxisgemäss der sich präsentierende Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-4909/2016 vom 5. September 2016 E. 4.3).

E. 5.1

Zur Begründung der Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs führt das SEM im Wesentlichen Folgendes aus: Gemäss Aktenlage könne zum aktuellen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden, dass die Überstellung des Beschwerdeführers eine ernste, rasche und unwiederbringliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK zur Folge habe, die zu intensivem Leiden, einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung oder zum Tod führe. Denn Behandlungsmöglichkeiten und Medikamente wie auch finanzielle Hilfe seien in Georgien vorhanden, wenngleich von unterschiedlicher Qualität. Im Übrigen werde die Behandlungsqualität auch in Zukunft durch Therapieänderungen unweigerlich Schwankungen unterworfen sein. Folglich sei der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig zu erachten. Soweit der Beschwerdeführer geltend machte, dass die Kosten einer Behandlung in Georgien nicht exakt abgeklärt worden seien, hält das SEM ihm entgegen, seine Familie in D._____ habe ihn bisher unterstützt und er habe in Georgien bereits Kontrolluntersuchungen und Behandlungen an onkologischen Instituten erhalten. Auch habe er eine Krankenversicherung bei K._____ abgeschlossen, deren Leistungen 2020 im Bereich Onkologie offenbar nicht ausgeschöpft worden seien. Ausserdem existiere in Georgien seit 2006 ein Sozialhilfeprogramm für Personen unter der Armutsgrenze, das eine kostenlose Krankenversicherung einschliesse. Seit der Einführung des neu organisierten und staatlich finanzierten allgemeinen Gesundheitsprogramms «Universal Health Care Program» (UHCP) im Februar 2013 habe sich der Zugang der Bevölkerung zur Gesundheitsversorgung weiter verbessert. Das Gesundheitssystem sei seither stets weiter ausgebaut worden (m.H.a. auf das Urteil des BVGer E-4483/2019 vom 25. September 2019 E. 7.2.4 m.w.H.). Ferner verfüge er über Arbeitserfahrung und sei gut ausgebildet. Damit sollte auch die Finanzierung der empfohlenen weiteren Untersuchungen gewährleistet sein. Im Übrigen sei auf die Möglichkeit hinzuweisen, beim SEM medizinische Rückkehrhilfe in Form von Medikamenten oder Finanzbeiträgen zu beantragen. Den Akten seien weder individuelle Gründe noch besondere Umstände zu entnehmen, welche auf eine medizinische Notlage hindeuteten und den Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers nach Georgien als unzumutbar erscheinen liessen. Gemäss Auskunft des Georgischen

Ministeriums seien sowohl Behandlungsmöglichkeiten wie auch das Medikament (...) vorhanden. Die von ärztlicher Seite angezeigte Minimaltherapiedauer von sechs Monaten vor einer Unterbrechung sei durch den Entscheidzeitpunkt der Verfügung vom 30. Oktober 2020 berücksichtigt worden. Ferner sei die mit dem Wegweisungsvollzug einhergehende Unterbrechung der Chemotherapie für zwei bis vier Wochen medizinisch grundsätzlich vertretbar. Die Ausgestaltung von Vollzugsmodalitäten obliege dem Kanton, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Rückkehr des SEM. Dabei gelte es auch zu beachten, dass das Ausreise- beziehungsweise Flugdatum mit dem Zeitpunkt einer möglichen Fortsetzung der Therapie in Georgien aufeinander abgestimmt werden könne. Der Vollzug der Wegweisung erweise sich daher aus aktueller Sicht als zumutbar. Schliesslich seien bis dato keine weiteren Akten, auch nicht bezüglich der für Mitte Oktober 2020 angekündigten CT, eingereicht worden. In einem Verfahren um Wiedererwägung obliege es der Partei, den neuen Sachverhalt zu erstellen (m.H.a. BVGE 2014/39 E.5). Ausserordentliche Rechtsmittel wie ein Gesuch um Wiedererwägung könnten sodann praxisgemäss nicht damit begründet werden, es sei die Eingabe von etwaigen zukünftigen und vermeintlich relevanten Beweismitteln zu einem späteren Zeitpunkt abzuwarten.

E. 5.2

In der Rechtsmittelschrift argumentiert der Beschwerdeführer, dass der Wegweisungsvollzug aufgrund seiner gesundheitlichen Beschwerden und der Situation in Georgien unzulässig sowie unzumutbar sei. Das georgische Gesundheitswesen weise nicht die nötigen Strukturen auf, um ihm eine angemessene Behandlung zu gewährleisten. Hinzu komme, dass aufgrund der aktuellen Pandemielage die medizinische Versorgung in Georgien wegen fehlender Kapazitäten erst recht nicht gewährleistet sei. Ausserdem garantiere ihm das alternative Medikament (...), welches in Georgien zu seiner Medikation verfügbar sein solle, eine klar kürzere Lebensdauer. So hätten gemäss einer Studie aus dem Jahr 2014 Patienten die mit (...) behandelt worden seien, im Vergleich zu Patienten, denen (...) verabreicht worden sei, einen deutlichen Überlebensvorteil gehabt. Die Behandlung seines Krebsleidens sei daher in der Schweiz zu Ende zu führen. Schliesslich könne er seine Krebstherapie in Georgien nicht finanzieren. Gemäss Botschaftsabklärung würden ihm für die Finanzierung seiner Therapie in Georgien seitens des Staates GEL (...) zugesprochen werden. Dies entspreche rund Fr. (...). Demnach reichten diese finanziellen Mittel nicht annähernd aus, um eine angemessene Krebstherapie zu finanzieren. Seine Therapie haben palliativen Charakter und deren Ende sei nicht definierbar. Es könne damit nicht abgeschätzt werden, welche Kosten für seine Therapie bis zu seinem Tod tatsächlich anfallen würden. Dies hätte schlimmstenfalls zur Folge, dass er in Georgien aufgrund der fehlenden staatlichen Unterstützung seine laufende Therapie nicht weiter finanzieren könnte und danach mit dem Tod rechnen müsste. Anders als das SEM damit in zynischer Weise zu suggerieren versuche, könne er in Georgien keiner Arbeit mehr nachgehen, zumal er gesundheitlich derart angeschlagen sei, dass er intensiv ärztlich behandelt werden und in absehbarer Zeit mit dem Tod rechnen müsse. Eine Rückführung hätte für ihn als todkrank Person folglich eine massive Verschlechterung seines Gesundheitszustandes sowie eine drastische Verkürzung seiner Lebenserwartung und damit eine Verletzung von Art. 3 EMRK sowie eine medizinische Notlage sowie zur Folge.

E. 5.3

In ihrer Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, nach der stationären Behandlung des Beschwerdeführers in der Medizinischen Onkologie des E. _____ vom 17. bis 19.

November 2020, benötige er gemäss Arztbericht vom 24. November 2020 die Medikamente (...) und (...). Diese seien in der Apotheke Aversi in D. _____ erhältlich. Ebenso seien dort kortisonhaltige Salben sowie weitere dermatologische Präparate vorhanden. Aversi verfüge über ein Netz an Apotheken in Georgien (m.H.a. Aversi, Tbilissi, 2018, www.aversi.ge/en/medikamentebi/110?&page=3). Bei diesen drei Produkten handle es sich um altbewährte Medikamente, die seit Jahrzehnten auf dem Markt und daher kostengünstig seien. Soweit in der Beschwerde im Zusammenhang mit der aktuellen Situation des georgischen Gesundheitswesens im Zuge der COVID-19-Pandemie argumentiert werde, handle es sich um eine temporäre Situation, aufgrund derer sich der Zeitpunkt des Wegweisungsvollzugs hinauszögern könnte. Es sei Sache der diesbezüglich beauftragten Behörden, einen geeigneten Ausreisezeitpunkt zu bestimmen. Der Vollzug der Wegweisung sei weiterhin als zumutbar zu erachten, weil nach der Mitte Oktober 2020 erfolgten CT gemäss Arztbericht vom 21. Oktober 2020 eine unveränderte Fortführung der Immunchemotherapie empfohlen werde. Wie in der angefochtenen Verfügung bereits dargelegt, sei eine solche Therapie in Georgien vorhanden und es sei von weiteren begünstigenden Faktoren auszugehen, beispielsweise dem Bestehen eines Beziehungsnetzes vor Ort.

E. 5.4

In seiner Replik hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen entgegen, eine Rückkehr nach Georgien sei nicht ohne Weiteres zumutbar, da er todkrank und die Wirkung seiner aktuellen Immunchemotherapie noch unklar sei. In dieser Phase der Krebsbehandlung sei jede zusätzliche Woche ausschlaggebend. Insbesondere sei auf jeden Fall die geplante grosse CT vom 21. Januar 2021 abzuwarten, um zu klären, ob die Behandlung zum erhofften Ergebnis geführt habe und nicht wie bei der CT vom 23. März 2020 neue Metastasen andere Organe befallen hätten, was weitere oder andere Therapiebehandlungen zur Folge hätte. Die Ergebnisse der bevorstehenden CT und die Laboranalysen würden bei der Auswertung vom 25. Januar 2021 zeigen, ob er lediglich auf die von der Vorinstanz aufgeführten Medikamente angewiesen sein werde und diese in Georgien auch erhältlich seien. Sollte die Immunchemotherapie nicht wirken und die Untersuchung eine erneute Tumorprogression ergeben, müsste die Behandlungsmethode geändert werden. Das Verödungsverfahren, welches bei der stationären Behandlung im November 2020 zur Anwendung gekommen sei, wäre allenfalls eine letzte Methode. Die Vorinstanz habe es jedoch unterlassen, diesbezüglich Informationen einzuholen und zu klären, ob dieses Verfahren in Georgien durchgeführt werden könne. Aus diesem Grund sei er darauf angewiesen, dass die Ergebnisse der bevorstehenden Untersuchung bestätigten, dass die bisherige Behandlungsmethode erfolgreich sei. Der Verweis der Vorinstanz auf eine vorübergehende Situation hinsichtlich der Pandemielage sei höhnisch, zumal er diese bevorstehenden Monate möglicherweise nicht überleben werde.

E. 6.1

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine unvollständige und unrichtige Sachverhaltsabklärung in mehrfacher Hinsicht sowie eine Verletzung der Begründungspflicht. Diese Rügen sind vorab zu prüfen, da ihre Gutheissung geeignet wäre, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hält dem SEM vor, es habe die medizinischen Erkenntnisse nicht gebührend berücksichtigt, respektive diesbezüglich eine voreilige Entscheidung getroffen. So sei im vorinstanzlichen Verfahren am 9. September 2020 ein ärztlicher Bericht des E. _____ eingereicht worden. Darin sei in Aussicht gestellt worden, dass bis Mitte Oktober 2020 weitere Untersuchungsergebnisse aus einer CT vorliegen würden. Zudem sei klar gewesen, dass seine aktuelle Therapie mindestens bis Ende Oktober 2020 andauere. Ohne die entsprechenden Abklärungsergebnisse einzuholen oder ihn aufzufordern, diese einzureichen, habe das SEM die angefochtene Verfügung auf das Ende der mindestens erforderlichen sechsmonatigen Therapie in der Schweiz erlassen. Die Erkenntnisse aus der CT vom 16. Oktober 2020 seien, obwohl zentral für seine weitere Behandlung, nicht in die Entscheidung des SEM miteingeflossen. Die dabei entdeckten neuen Metastasen bildeten einen weiteren Unsicherheitsfaktor hinsichtlich der von ihm benötigten Therapie und deren zukünftigen Verlaufs. So habe er deswegen zuletzt am 17. November 2020 während mehreren Tagen stationär behandelt werden müssen. Eine Therapie werde denn auch entsprechend fortgesetzt. Um abschliessend seine Gefährdung respektive eine verfügbare Therapie in Georgien einzuschätzen, hätte das SEM zwingend die Erkenntnisse abwarten müssen. So sei etwa unsicher, ob beispielsweise das angewandte Verödungsverfahren bei allfälligen weiteren Metastasen in Georgien angewandt werden könne.

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass der medizinische Sachverhalt des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Verfügung vom 30. Oktober 2020 rechtsgenügend erstellt war. Zu Recht hat das SEM auf die dem Beschwerdeführer obliegende Mitwirkungspflicht, gerade im Wiedererwägungsverfahren, verwiesen. Dennoch hat es seinerseits den Sachverhalt sorgfältig abgeklärt und unter anderem einen aktuellen Arztbericht nachgefordert (vgl. Sachverhalt Bst. D.b.a). Nachdem bereits dem fachärztlichen Bericht vom 9. Juli 2020 (vgl. ebd. Bst. D.b.b.) zu entnehmen ist, dass die Therapie grundsätzlich in Georgien fortgesetzt werden könne, hat das SEM anschliessend eine Botschaftsabklärung vorgenommen (vgl. ebd. Bst. D.c.a.). Erst nach der Botschaftsantwort, der Gewährung des rechtlichen Gehörs, im Rahmen dessen erneut ein Arztbericht eingereicht wurde, erliess das SEM seine Verfügung, und zwar in Berücksichtigung der Empfehlung der behandelnden Ärzte, wonach der Therapieunterbruch idealerweise nicht vor sechs Monaten nach Therapiebeginn in der Schweiz erfolgen sollte. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das SEM länger hätte zuwarten müssen, zumal die ärztlichen Berichte zur Verlaufs-CT bereits vor Ergehen der vorinstanzlichen Verfügung vorlagen und zu den Akten hätten gereicht werden können. Mit dem pauschalen Hinweis des Beschwerdeführers, das SEM habe sich nicht mit den Folgen der Corona-Pandemie auf die Qualität der Gesundheitsversorgung schwerkranker Personen in Georgien auseinandergesetzt, verkennt der Beschwerdeführer, dass die Botschaftsabklärung bereits mitten in der Pandemie stattfand. Auch im Umstand, dass das SEM eine wissenschaftliche Studie aus dem Jahr 2014 nicht berücksichtigt habe, ergibt sich kein formeller Fehler der angefochtenen Verfügung. Vielmehr hat es sich zu Recht auf die Berichte der den Beschwerdeführer behandelnden Ärzte gestützt. Wissenschaftliche Studien erscheinen in der Medizin laufend und in grosser Anzahl, einer einzelnen unter ihnen kommt kaum Beweiswert zu. Es sind vielmehr die im Einzelfall behandelnden Fachpersonen - vorliegend der Onkologie - die, unter anderem gestützt auf wissenschaftliche Studien, in der Lage sind zu beurteilen, welche Behandlung im Einzelfall geeignet ist. Deren Berichten kommt

entsprechend auch erhöhter Beweiswert zu. Nach dem Gesagten fällt eine Rückweisung der Angelegenheit aufgrund formeller Mängel nicht in Betracht, weshalb das entsprechende Begehren abzuweisen ist.

E. 7.1

In materieller Hinsicht stellt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz fest, dass es dem Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen im Wiedererwägungsgesuch nicht gelingt, eine veränderte Sachlage darzutun, welche der Zulässigkeit und der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung heute entgegenstehen würde. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. oben E. 5.1 und 5.3). Die Ausführungen in den Eingaben auf Beschwerdeebene sowie die eingereichten Beweismittel vermögen daran nichts zu ändern.

E. 7.2

Es ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer an einer unheilbaren Krebserkrankung leidet, die bereits in seinem Heimatland ausgebrochen war, und die zum Tod führen werde. Er war auch in Georgien bereits in entsprechender Behandlung. Den fachärztlichen Berichten und der Botschaftsabklärung ist zu entnehmen, dass auch das heutige Krankheitsbild des Beschwerdeführers in Georgien behandelbar ist, wenn auch nicht mit der exakt gleichen Therapie. Die Alternative wird aber vom behandelnden Arzt als akzeptabel bezeichnet (vgl. Sachverhalt Bst. D.c.d). Zum Einwand, eine wissenschaftliche Studie aus dem Jahr 2014 zur Wirkung der Medikamente (...) und (...), welche hinsichtlich der Wirksamkeit zu Ungunsten der in Georgien erhältlichen Behandlung (mit [...]) ausfalle, kann auf das unter Erwägung 6.3 Gesagte verwiesen werden. In der Replik vom 12. Januar 2021 führt der Beschwerdeführer aus, die Verlaufs-CT vom 21. Januar 2021 und ihre Auswertung sowie jene der Laboranalysen am 25. Januar 2021 seien abzuwarten. Bis heute wurden allerdings keine weiteren Arztberichte ins Recht gereicht und es ist nicht von einer entscheidend veränderten Lage auszugehen.

E. 8.1

Die Schwelle zur Anerkennung einer ernsthaften Gefahr im Sinne von Art. 3 EMRK aus medizinischen Gründen ist hoch. Sie kann erreicht sein, wenn eine schwer kranke Person durch die Abschiebung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würde einer ernsthaften, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, 41738/10, §§ 180-193). In einem solchen Fall ist das Wegweisungsvollzugshindernis der Unzulässigkeit nach Art. 83 Abs. 3 AIG erfüllt. Der Beschwerdeführer wird zwar palliativ onkologisch behandelt. Es geht aber aus den Akten nicht hervor, dass er aktuell in einem so schlechten gesundheitlichen Zustand wäre, dass bereits die Überführung nach Georgien zu einer akuten und rapiden Verschlechterung seines Gesundheitszustandes führen würde. Vielmehr darf davon ausgegangen werden, er befinde sich nach wie vor in der den Arztberichten vom 9. Juli 2020 und vom 9. September 2020 (vgl. Sachverhalt D.b.b. und D.c.d) umschriebenen Dauertherapie ohne Abschlussdatum, wonach alle drei Monate eine Verlaufs-CT stattfindet, und ein vorübergehender Unterbruch von zwei bis vier Wochen bis zur Wiederaufnahme der Therapie medizinisch vertretbar sei. Es ist sodann zusammen mit dem SEM davon

auszugehen, die erforderliche Therapie sei für ihn in Georgien zugänglich. Entgegen dem Vorhalt des Zynismus ist nicht gänzlich auszuschliessen, dass er nach seiner Rückkehr nach Georgien trotz seiner Erkrankung wieder, zumindest teilweise, arbeiten könnte. Denn aus den Akten seines Asylverfahrens geht immerhin hervor, dass er bis zu seiner Ausreise am 28. Oktober 2019 in Georgien gearbeitet habe, obwohl er bereits damals wegen den im Februar 2019 diagnostizierten Metastasen in Behandlung gestanden sei. Zudem gab er an, er habe seine Arbeit nicht definitiv aufgegeben und beabsichtige, diese nach seiner Rückkehr wieder aufzunehmen (vgl. Protokolle in den SEM-Akten: 1055270 [nachfolgend A]-34/18 F16 und A36/12 F47 f.). Den Akten ist ausserdem auch nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer über längere Zeit hinweg in stationärer Behandlung sein müsste (vgl. Terminbestätigungen des E. _____ vom 28. Dezember 2020 für die im Januar 2021 vorgesehene CT, Auswertung der CT sowie der Laboranalyse und Austrittsbericht des E. _____ vom 24. November 2020 betreffend stationärer Behandlung vom 17. bis am 19. November 2020). Unabhängig davon ist zu erwarten, dass die Familie des Beschwerdeführers ihn finanziell unterstützen könnte, sollten die Kosten für seine Behandlungen nicht vollständig von der Krankenversicherung gedeckt werden. Zu Recht verweist das SEM bereits in der rechtskräftigen Verfügung vom 2. März 2020 auf das starke und tragfähige soziale Netz des Beschwerdeführers hin. Seine Ehefrau arbeitet als Lehrerin (vgl. A34 F26) und auch seine beiden Töchter seien erwerbstätig (vgl. ebd. F30 f.). Bereits vor seiner Ausreise hätten ihn auch seine Geschwister finanziell unterstützt (vgl. ebd. F39 f.). Im Übrigen hat das SEM den Beschwerdeführer zu Recht auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe hingewiesen (vgl. Art. 93 Abs.1 Bst. d AsylG).

E. 8.2

Unzumutbar nach Art. 83 Abs. 4 AIG erweist sich ein Vollzug aus medizinischen Gründen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Es ist unter diesem Aspekt wesentlich, dass die allgemeine und dringende medizinische Behandlung vorhanden ist, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist. Auch unter diesem Blickwinkel ergibt sich vorliegend keine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage, nachdem der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr nach Georgien die medizinisch erforderliche Behandlung erhalten kann. Er wird dort von einem starken sozialen Netz getragen, das ihn auch im Umgang mit seiner Krankheit stützen können wird.

E. 8.3

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Georgien erweist sich auch heute als zulässig und zumutbar. Das SEM hat zu Recht erkannt, es liege keine massgeblich veränderte Sachlage im Vergleich zu jener, die der rechtskräftigen Verfügung vom 2. März 2020 zu Grunde lag, vor.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und, soweit überprüfbar, angemessen ist. Eine weitere Auseinandersetzung

mit den Vorbringen in den Eingaben auf Beschwerdeebene sowie den eingereichten Beweismitteln erübrigt sich und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten mit Zwischenverfügung vom 9. Dezember 2020 gutgeheissen hat und nach wie vor von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.